



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

ALBRECHT-THAER-STRASSE 9, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0070/16/0319577/0004.V

vom

7. April 2017

für die

Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH

Theodor-Schwarte-Straße 2

59227 Ahlen

**Wesentliche Änderung der Prepolymer-Anlage
im Werk Ahlen**

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen:	4
III. Anlagendaten	4
IV. Nebenbestimmungen	4
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	4
IV.2 Festsetzungen zum Baurecht	5
IV.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz	5
IV.4 Festsetzungen zum Wasserrecht	5
IV.5 Festsetzung zum Bodenschutz	7
IV.6 Festsetzung zum Arbeitsschutz	7
V. Hinweise	7
VI. Begründung	9
VII. Verwaltungsgebühren	11
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	12
Anhang 1: Antragsunterlagen	13
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	16

I. Tenor

hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4.1.8 (E/G) des Anhangs 1 und Nr. 9.3.1 (G) des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 27 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Prepolymeren sowie zur Lagerung von Diphenylmethandiisocyanat (MDI).

Die Genehmigung umfasst:

- **Erhöhung der Produktionskapazität von 40.000 t/a auf 55.000 t/a**
- **Errichtung und Betrieb des Prepolymer-Reaktors R-160**
- **Errichtung und Betrieb des Polyol-Premix-Tanks D-260**
- **Errichtung und Betrieb des MDI Lagertanks V-490**
- **Einbindung von elf Polyol-Lagertanks V-505, V-510, V-515, V-520, V-525, V-620, V-625, V-630, V-635, V-640, V-645 in die bestehende Tankwagenentladestation 852**
- **Einbindung eines vorhandenen Polyol-Lagertanks V-625 in die vier Polyol-Premix-Tanks D-210, D-220, D-230 und D-240**

Die Anlage darf auf dem Grundstück Theodor-Schwarte-Straße 2, 59227 Ahlen, Gemarkung Ahlen, Flur 14, Flurstücke 141 und 456 geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach BauO NRW

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagendaten

Anlage zur Herstellung von Prepolymeren mit einer Kapazität von 55.000 t/a.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **NEBENBESTIMMUNGEN**:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

IV.1.4 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dez. 53 - mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.2 Festsetzungen zum Baurecht

IV.2.2 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Ahlen sowie der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, schriftlich anzuzeigen.

IV.2.3 Der Termin der Fertigstellung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Ahlen schriftlich anzuzeigen.

IV.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

IV.3.1 Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas der Aktivkohlefilteranlage dürfen eine Massenkonzentration von 20 mg/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.

IV.3.2 MDI- und benzoylchloridhaltige Dämpfe aus dem Reaktor R-160 (Emissionsquelle 11) und dem Tank V-490 (Emissionsquelle 1) sind über Aktivkohlefilter ins Freie zu leiten. Die Filterwirkung der Aktivkohlefilter ist mindestens halbjährlich zu überprüfen. Spätestens bei einem MDI- Gehalt von mehr als 50 ppb MDI im Abluftstrom ist die Aktivkohle der Aktivkohle-Filtereinheit auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Während des Austauschs der Aktivkohle der beladenen Aktivkohle-Filtereinheit ist der Abgasstrom über eine unbeladene Aktivkohle-Filtereinheit zu leiten.

IV.4 Festsetzungen zum Wasserrecht

IV.4.1 Die Inbetriebnahme der geänderten Prepolymeranlage darf erst erfolgen, wenn folgende Anlagen durch einen Sachverständigen gem. § 11 VAwS NRW i. V. m. § 1 Abs. 2 der WassGefAnlV geprüft worden sind und bei der Prüfung vor Inbetriebnahme festgestellt worden ist, dass die aus der VAwS NRW resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit bescheinigt wurde:

- a. Reaktor R-160 und Polyol-Premixtank D-260
- b. MDI Lagertank V-490
- c. Polyolentladestation 852

Den Anlagen zugeordnete Anlagenteile, wie z.B. Rohrleitungen, sind bei den Prüfungen gem. § 11 VAwS NRW i. V. m. § 1 Abs. 2 der WassGefAnlV mit zu prüfen.

- IV.4.2 Die in Nebenbestimmung IV.4.1 a, b und c genannten Anlagen mit den ihnen zugeordneten Anlagenteilen sind spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung einer wiederkehrenden Prüfung nach § 12 Abs. 2 VAwS NRW durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW i. V. m. § 1 Abs. 2 der WassGefAnlV zu unterziehen.
- IV.4.2 Die neuen Rohrleitungen 1114, 1161, 1162, 1163, 1164 und 1165 vom Lagertank V-490 zur TKW Station 1 und zu den Reaktoren R-110, R-120, R-130, R-140, R-150, R-160, welche dem Lagertank V-490 als neue Anlagenteile zugeordnet wurden, sind spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung des Lagertank V-490 bei der wiederkehrenden Prüfung nach § 12 Abs. 2 VAwS NRW durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW i. V. m. § 1 Abs. 2 der WassGefAnlV mit zu prüfen.
- IV.4.3 Die neuen Rohrleitungen 1971, 1972, und 1973 vom Lagertank V-625 zu den Polyol-Premixbehälter D-210, D-220, D-230 und D-240, welche dem Lagertank V-625 als neue Anlagenteile zugeordnet wurden, sind spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung des Lagertanks V-625 bei der wiederkehrenden Prüfung nach § 12 Abs. 2 VAwS NRW durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW i. V. m. § 1 Abs. 2 der WassGefAnlV mit zu prüfen.
- IV.4.4 Die neuen Rohrleitungen 1324 vom Reaktor R-160 zum Tank V-450, 1325 vom Reaktor R-160 zum Tank V-440, 1415 vom Reaktor R-160 zu den Tanks V-430 sowie V-435, 1521 vom Reaktor R-160 zum Tank V-405 und 1522 vom Reaktor R-160 zum Tank V-410, welche dem jeweiligen Lagertank zugeordnet wurden und diesen als neues Anlagenteil erweitern, sind spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung des zugeordneten Lagertanks bei der wiederkehrenden Prüfung nach § 12 Abs. 2 VAwS NRW durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW i. V. m. § 1 Abs. 2 der WassGefAnlV mit zu prüfen.
- IV.4.5 Die neuen Rohrleitungen vom Polyol-Premixbehälter D-260, 1804 zum bestehenden Polyol-Lagertank V-505, 1812 zum bestehenden Polyol-Lagertank V-515, 1857 zum bestehenden Polyol-Lagertank V-510, 1864 zum bestehenden Polyol-Lagertank V-620, 1914 zum bestehenden Polyol-Lagertank V-530, 1915 zum bestehenden Polyol-Lagertank V-560 und 1916 zum bestehenden Polyol-Lagertank V-590, welche dem jeweili-

gen Lagertank zugeordnet wurden und diesen als neues Anlagenteil erweitern, sind spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung des zugeordneten Lagertanks bei der wiederkehrenden Prüfung nach § 12 Abs. 2 VAwS NRW durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW i. V. m. § 1 Abs. 2 der WassGefAnlV mit zu prüfen.

IV.4.3 Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen jeweils mit dem Abschluss der Prüfungen vor Inbetriebnahme.

IV.4.4 Mit der Prüfung darf kein Sachverständiger beauftragt werden, der bereits die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat.

IV.4.5 Die beantragten Änderungen sind in der nach § 3 Abs. 4 VAwS NRW erforderlichen Anlagenbeschreibung zu berücksichtigen. Die notwendigen Maßnahmen aus der überarbeiteten Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan sind in einer Betriebsanweisung spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Pre-polymer-Anlage zu integrieren und zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Bei der Erstellung der Anlagenbeschreibung sind die Anforderungen gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 779 (insbesondere Nr. 6.2) zu beachten.

IV.5 Festsetzung zum Bodenschutz

IV.5.1 Die Nebenbestimmungen unter Nummer IV.5.1-IV.5.7 der Genehmigung Az.: 500-53.0041/15/0319577/0003.V vom 2. Dezember 2015 gelten weiter.

IV.6 Festsetzung zum Arbeitsschutz

IV.6.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Gefährdungsbeurteilungen nach dem Arbeitsschutzgesetz/ der Betriebssicherheitsverordnung/ der Gefahrstoffverordnung etc. für die von dieser Genehmigung erfassten Änderungen zu aktualisieren. Die Unterlagen sind dem Dez. 55 - Arbeitsschutz - der Bezirksregierung Münster beim Abnahmetermin zur Einsichtnahme vorzulegen.

V. Hinweise

V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen

bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

Die Genehmigung ist erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

- V.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Überwachungsbehörde, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden, sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- V.5 Gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umweltschadensanzeige-Verordnung - sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich - notfalls fernmündlich, fernschriftlich oder über Fernkopierer- der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- V.6 Für die Bauüberwachung einschließlich Bauzustandsbesichtigung erhebt die Stadt Ahlen eine Gebühr nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerw-GebO NRW).
- V.7 Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.

VI. Begründung

Die DOW Deutschland Anlagengesellschaft mbH hat mit Schreiben vom 05.08.2016 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Prepolymer-Anlage beantragt. Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 08.08.2016 eingegangen und letztmalig am 15.02.2017 ergänzt worden.

Mit Schreiben vom 05.08.2016 wurde der vorzeitige Beginn für die Errichtung von baulichen Teilmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit beantragt. Dieser wurde mit Bescheid vom 14.09.2016 zugelassen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- Stadt Ahlen
Bauordnungsamt
Brandschutzdienststelle
Planungsamt
- meinen Dezernaten 52 (Altlasten/Bodenschutz) und 55 (Arbeitsschutz)
- RAG

Der Standort der Anlage liegt nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Ahlen im Gewerbegebiet und ist nach §30 BauGB zu beurteilen. Somit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gegeben.

Ihre Prepolymer-Anlage fällt unter Nummer 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – e UVPG wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 23.09.2016 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in den Tageszeitungen "Westf. Nachrichten " und "Die Glocke".

Eine Fortschreibung des AZB vom 30.09.2015 war nicht erforderlich, da keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Die Überwachung von Boden und Grundwasser erfolgt entsprechend der Genehmigung Az.: 500-53.0041/15/0319577/0003.V.

Im Brandschutzkonzept wurden Abweichungen vom § 32 Abs. 1 und § 34 Abs. 4 BauO NRW beantragt. Diesen Abweichungen hat die Stadt Ahlen zugestimmt.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Abschnitt IV vorliegen. Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b des Allgemeinen Gebührentarifes | |
| [2.750 + (1.200.000 - 500.000) x 0,003] | 4.850,00 € |
| abzüglich 1/10 der Gebühr für die Zulassung des vorzeitigen Beginns | |
| (nach Nr. 3 zu Tarifstelle 15a.1.1) | <u>161,65 €</u> |
| verbleiben (gerundet) | 4.688,00 € |
| 2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVP-G-Prüfung (100 - 500 €) | 250,00 € |
| Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren | |
| in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im | |
| Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand | |
| und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen | |
| der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. | |
| Aufgrund des mittleren Verwaltungsaufwandes ist die Ausschöpfung | |
| des Gebührenrahmens zu 50 % angemessen. | |
| 3. Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung: | |
| im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster | 50,00 € |

in der Tageszeitungen „Westf. Nachrichten“	125,28 €
in der Tageszeitungen „Die Glocke“	<u>171,15 €</u>
Gesamt:	<u>5.284,43 €</u>

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **5.284.43 €** an die Landeskasse bei der **Helaba** zu überweisen.
Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Kieper-Schnelle

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Antragsvorblatt
2. Inhaltsverzeichnis, 3 Seiten
3. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Formular 1 - vom 05.08.2016 - Blatt 1 bis 2, 3 Seiten
4. Angaben zum Antragsgegenstand, zu rechtlichen Aspekten zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens, zum Zweck der Anlage, zum Standort und Umgebung der Produktionsstätte, zur Anlage und Anlagenbetrieb, zu den gehandhabten Stoffen, zur Luftreinhaltung, zur Anlagensicherheit, zur Wärmenutzung und Energie, zum Bereich Abfall, Wasser, Abwasser und Grundwasserschutz sowie zum Arbeitsschutz, Bautechnische Unterlagen und Anhänge, 77 Seiten
5. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c Satz 1 UVPG, 7 Blatt
6. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 3 Blatt
7. Verwertung/ Beseitigung von Abfällen, Formular 4, 2 Blatt
8. Quellenverzeichnis (Luft), Formular 5, 1 Blatt
9. Abgasreinigung, Formular 6, 2 Blatt
10. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 1 Blatt
11. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, 2 Blatt
12. Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe, Formular 8.3, 2 Blatt
13. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen), Formular 8.4, 1 Blatt
14. Werkslageplan, Zeichn.-Nr. 02
15. Bebauungsplan, 1 Blatt
16. Topografische Karte, M = 1 : 25.000, 1 Blatt
17. Auszug aus der Deutschen Grundkarte, 1 Blatt
18. Auszug aus der Flurkarte, 1 Blatt
19. Übersichtsplan, Zeichn.-Nr. 03
20. Grundriss Erdgeschoss, Zeichn.-Nr. 04
21. Ansichten und Schnitte, Zeichn.-Nr. 05
22. Überwachungsbericht vom 12.01.2016, 3 Blatt

23. 1. Prüfbericht vom 09.11.2015, 3Blatt
24. Draufsicht, 1 Blatt
25. Ansicht Blickrichtung Ost, 1 Blatt
26. Ansicht Blickrichtung Nord, 1 Blatt
27. Schnittzeichnung Reactor, Zeichn.-Nr. P227187-SPRM2-DR-003
28. Schnittzeichnung Pre-Mixer, Zeichn.-Nr. P227187-SPRM2-DR-001
29. Schnittzeichnung, Zeichn.-Nr. PR.: cc oo 37044
30. Übersichtsplan, Zeichn.-Nr. B2-500614-7202
31. Fundamentdetails, B2-00210-7202
32. Betonstahlliste, 2 Blatt
33. Berechnung des Auffangvolumens der Tankwanne R-160/V-490, 1 Blatt
34. Zusammenbauzeichnung, Zeichn.-Nr. 16-303-1
35. Lagerbehälter, Zeichn.-Nr. 16-303-1
36. Füße, Zeichn.-Nr. 16-303-1a
37. Kranösen, Bleche, Zeichn.-Nr. 16-303-1
38. Draufsicht, Stützen, Zeichn.-Nr. 16-303-1
39. Mannloch, Zeichn.-Nr. 16-303-1
40. Stützen O, A + I, Zeichn.-Nr. 16-303-1
41. Grundriss Auffangwanne, 1 Blatt
42. Prüfbericht VAwS des TÜV Nord vom 05.06.2012, 1 Blatt
43. 1. Prüfbericht Nr. 2001/477 vom 20.12.2001, 8 Blatt
44. Leitungsverlauf TKW-Station, 1 Blatt
45. Bestätigung der Mängelbehebung, 5 Blatt
46. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, 20 Blatt
47. Übereinstimmungszertifikat, 1 Blatt
48. Prüfbericht nach VAwS des TÜV Nord vom 05.06.2012, 1 Blatt
49. Leitungsverlauf V-625 zu Premix-Behältern, 1 Blatt
50. Bescheinigung nach § 7 VAwS vom 10.06.2016, 1 Blatt
51. Prüfbericht nach VAwS des TÜV Nord vom 09.06.2016, 1 Blatt
52. Leitungsverlauf Polyol-TKW-Entladung, 1 Blatt
53. Bescheinigung nach § 7 VAwS vom 31.05.2016, 1 Blatt
54. Bescheinigung nach § 7 VAwS vom 05.09.2016, 1 Blatt

55. Bescheinigung nach § 7 VAwS vom 10.10.2016, 1 Blatt
56. Fließbilder, 38 Blatt
57. Emissionsquellenübersicht, Zeichn.-Nr. B0-00100-7202
58. Quotientensummenregel nach Störfallverordnung, 1 Blatt
59. Ergebnisdarstellung, 1 Blatt
60. Sicherheitsdatenblätter - Vorblatt
 - VORONATETM M 229 Polymeric MDI, 8 Blatt
 - ISONATETM M 125U MDI, 23 Blatt
 - VORANOL* 1010 LSH Polyol, 5 Blatt
 - VORANOL* EP 1900 Polyol, 5 Blatt
 - SPECFLEXTM NC 138 Polyol, 5 Blatt
 - DOWTHERM* T HEAT TRANSFER FLUID, 5 Blatt
 - Benzoylchlorid, 4 Blatt
 - VOROLASTTM GE 128 Isocyanate, 7 Blatt
 - SPECFLEXTM NE 434 Isocyanate, 9 Blatt
 - VORAMERTM RR 1016 Isocyanate, 9 Blatt
61. Schalltechnische Stellungnahme der Müller-BBM vom 28.07.2016, 5 Blatt
62. Brandschutzkonzept Stand Januar 2017, 29 Blatt
63. Bestätigung der Information an den Betriebsrat, 1 Blatt
64. Grundlagen für die Bewertung der bergbaulichen Einwirkung durch die RAG Aktiengesellschaft, 1 Blatt
65. Flurkarte 1 Blatt
66. Übersichtsplan, 1 Blatt
67. Gesamtgrundriss, 1 Blatt
68. Grundriss Erdgeschoss, 1 Blatt
69. Ansichten und Schnitte, 1 Blatt
70. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Nutzungsänderung, 8 Blatt
71. Übersicht zur VAwS-Betrachtung, 2 Blatt
72. Bescheinigungen nach § 7 VAwS vom 10.06.2016, 2 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13.12.2016 (GV.NRW. S. 1100)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42)

ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBI. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBI. I S. 2549)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBI. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 106 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBI. I S. 1666)
Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 (GV.NRW S. 679)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBI. I S. 2749, 2753)
VAWs NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322, 1323)
WassGefAnlV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)
